

Satzung des Schachklubs Jever von 1914

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachklub Jever von 1914“, sein Sitz ist Jever.

2. Vereinszweck

Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel, und betreibt es insbesondere als sportliche Disziplin. Dabei verfolgt er keinerlei eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck eingesetzt werden, es erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. sowie des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. .

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme am Ligabetrieb, sowie das regelmäßige gemeinsame Training. Die Förderung des Jugendschachs erfolgt durch die Einbindung der Jugendlichen in den Spielbetrieb und im Jugendtraining.

3. Mitglieder und Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich mit den Bestimmungen dieser Satzung einverstanden erklärt.

a. Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dazu ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Jugendliche, die noch nicht 16 Jahre alt sind, und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch darauf, aufgenommen zu werden.

b. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Kündigung seitens des Vereins oder des Mitgliedes,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss aus dem Verein.

aa. Die Kündigung kann durch den Verein schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen ausgesprochen werden. Sie ist schriftlich zu begründen.

bb. Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

cc. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung

seiner Beitragsverpflichtung seit mehr als zwei Monaten nicht nachgekommen ist; wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist; oder wenn seit mehr als einem Jahr unbekannt ist, wo es sich aufhält.

dd. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis diese entschieden hat, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

c. Rechte und Pflichten der Mitglieder

aa. Die Mitglieder haben das Recht

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen,
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
- vom Vorstand Auskunft zu verlangen,
- auf den Schutz ihrer persönlichen Daten,
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

bb. Die Mitglieder sind verpflichtet

- nicht gegen die Vereinsinteressen zu verstoßen,
- ihre Beiträge zu zahlen.

4. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum und –ort,
- Adresse,
- Beruf,
- Telefonnummer
- Emailadresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbundes e.V. und des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. muss der Verein die oben aufgezählten Daten an diese Verbände weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn sich diese damit einverstanden erklärt haben.

5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt vierteljährlich 12 Euro für Erwachsene und 6 Euro für Jugendliche. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.

6. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres.

7. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

aa. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter

für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

bb. Der Vorstand kann den Verein nur gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2000 EUR darf der Vorstand erst nach erfolgter Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen.

cc. Erkrankt ein Amtsinhaber des Vorstandes, oder tritt er von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Ämterführung in Personalunion darf nicht erfolgen.

8. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Schachklub. Er

- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
- bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein,
- verwaltet die Mittel des Vereins,
- nimmt Mitglieder auf und streicht Mitglieder,
- arbeitet mit den übergeordneten schachlichen Verbänden zusammen,
- vertritt den Schachklub.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Die Mitgliederversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder,
- wählt die Kassenprüfer,
- beschließt Satzungsänderungen,
- ernennt Ehrenmitglieder,
- beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages,
- nimmt Protokolle des Vorstandes entgegen,
- entlastet den Vorstand nach erfolgter Kassenprüfung,
- genehmigt Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2000 EUR,
- entscheidet über die Beschwerden vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder,
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

10. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Verspätete Anträge kann der Vorstand zurückweisen.

11. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist weiter auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies zum Wohl des Vereins für erforderlich hält. Schließlich ist sie auch dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Es muss dabei eine Tagesordnung angegeben sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder kommt es nicht an.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die älter als sechzehn Jahre sind.
- b. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, auch jene, die nicht stimmberechtigt sind.
- c. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- d. Nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

13. Art und Weise der Abstimmung

Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

14. Protokoll der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstand zu unterschreiben ist.

15. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall erfolgt anschließend die Liquidation durch den Vorstand. Nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Schachverband e.V., der es zur Förderung des Jugendschachs einzusetzen hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6.5.2013 verabschiedet.